

§. 10.

Der Überbringer erhält zu seiner Sicherheit einen, vom Buchhalter und Cassirer unterzeichneten, Pfandschein mit einer Nummer, worauf die verpfändeten Gegenstände, die Summe des darauf geliehenen Geldes, die Zeit der Verpfändung und versprochenen Wiedereinlösung, so wie, auf Verlangen, der angegebene Name des Eigentümers und, wenn der Überbringer von diesem verschieden ist, auch der des letztern bemerkt wird.

§. 11.

Für diesen Schein und die Taxation wird sofort entrichtet :

bei Darlehen bis mit 36 Thlr. — — vom Thaler	1 Pfennig.
50 " — — — — — überhaupt	3 Groschen.
75 " — — — — — " "	4½ "
100 " — — — — — " "	6 "
125 " — — — — — " "	7½ "
150 " — — — — — " "	9 "
175 " — — — — — " "	10½ "
200 " — — — — — " "	12 "

§. 12.

Die Pfänder werden in das Taxationbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet, und dann sicher, so weit es thöulich, vor Staub und Unreinigkeit geschützt; die Preislösen von hohem Werthe in besondern Schränken, zu welchen der Deputirte, der Buchhalter und Cassirer Jeder einen besondern Schlüssel erhält, die von geringerm Werthe aber und öfterer im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, gleichgestalt in verschlossenen Schränken, zu welchen der Buchhalter und Cassirer Jeder einen verschiedenen Schlüssel erhält, aufbewahrt. Verlangt der Verpfänder eine besondere Versiegelung seines Pfandes, so hängt es von der Bestimmung des Deputirten ab, ob dies zu bewilligen sei, in welchem Falle dann die Einpackung und Versiegelung von den Officianten des Leihhauses, in Anwesenheit des Verpfänders, bewirkt wird. Dergleichen versiegelte Pfänder können aber auch, wenn sie verstanden sind, in Abwesenheit des Verpfänders, auf Verordnung und im Beiseyn des Deputirten, eröffnet werden.

§. 13.

Die Pfänder werden nach dem Taxwerthe, auf Kosten der Anstalt, gegen Feuergefahr versichert und der durch Feuer entstandene Schaden wird den Eigentümern der Pfänder, durch Ueberlassung der aus der Versicherungsanstalt erlangten Summe, nach Abzug der Anforderung des Leihhauses, ersetzt. Für Schaden, den die Pfänder ausser-